

Floorball Verband Hessen e.V. (FVH)

Satzung

Version vom 02.05.2026

Änderungshistorie:

Gründungssatzung	63526 Erlensee	08.03.2008
Neugliederung §2 und §13, Änderungen §2.4, §2.8 und §13		18.05.2009
...		
Änderungen §2.1 und §3.1.1.2	35510 Ebersgöns	18.03.2018
Zusammenfügen von §1.2 und §1.3 und		
Änderungen §3.1.1.1, §7.8, §8.1.3 und §8.8	35510 Ebersgöns	18.01.2025
Änderung §8.2 und Aufnahme §12.1.6	35510 Ebersgöns	17.06.2025
Revidieren der Zusammenfügung von §1.2 und §1.3	35510 Ebersgöns	02.05.2026

Inhaltsverzeichnis

		Seite
§1	Name, Sitz und Geschäftsjahr	3
§2	Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit	3
§3	Mitgliedschaft im Verband	4
§4	Rechte und Pflichten der Mitglieder	6
§5	Stimmrecht und Wählbarkeit	6
§6	Organe des Verbandes	6
§7	Delegiertenversammlung	7
§8	Verbandsvorstand	8
§9	Kommissionen	9
§10	Kassenprüfung	9
§11	Beiträge, Umlagen und sonstige Leistungen	10
§12	Ergänzende Bestimmungen	10
§13	Auflösung des Verbandes	10
§14	Salvatorische Klausel	10

Allgemein gilt

Nicht als Wertung, sondern als Maßnahme zur Vereinfachung wurde die männliche Formulierung verwendet. Diese Bezeichnung gilt sinngemäß für alle Geschlechter.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verband führt den Namen „Floorball Verband Hessen“, im folgenden Text Verband oder FVH genannt.
2. Der FVH ist ein eingetragener Verein und hat seinen Sitz in Friedberg.
3. Der FVH ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Friedberg eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit

1. Der Verband ist Mitglied des Floorball Verband Deutschland e.V. und Mitglied im Landessportbund Hessen e.V..
2. Der Verband sieht seine Aufgabe in der Pflege und Förderung des Floorball-Sports in Hessen und der Vertretung seiner Mitglieder auf regionaler und nationaler Ebene.
3. Der FVH ist politisch, konfessionell, sowie weltanschaulich neutral.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Teilnahme an sowie die Austragung von Spielbetrieben, Turnieren, Mannschaftswettkämpfen und Lehrgängen für Schiedsrichter und Trainer und der Öffentlichkeitsarbeit verwirklicht. Als auch der Förderung, des Kindes-, Jugend- und Schulsports.
5. Der FVH verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gem. § 2 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).
6. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
7. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Eine Änderung des Verbandszwecks darf nur im Rahmen des in § 2.4 gegebenen Rahmens erfolgen.
9. Das zum Zeitpunkt der Auflösung oder Aufhebung des Verbandes vorhandene Vermögen ist dem Floorball Verband Deutschland e.V. – mit der Zweckbindung Jugendförderung, zu übereignen.

§3 Mitgliedschaft im Verband

1. Mitglieder des Verbandes sind
 1. Ordentliche Mitglieder
 1. Ordentliches Mitglied können Vereine und Vereinsabteilungen werden, die Floorball betreiben und die Satzung des Verbandes anerkennen.
 2. Voraussetzung für die ordentliche Mitgliedschaft ist der Sitz in Hessen sowie die Mitgliedschaft im Landessportbund Hessen (LsbH). Für Vereine, die bisher noch nicht Mitglied im Landessportbund Hessen sind, ist zunächst eine Meldung des Vereins bzw. ihrer Floorballabteilung dort erforderlich.
 2. Außerordentliche Mitglieder
 1. Die außerordentliche Verbandsmitgliedschaft kann durch andere als in §3.1.1.1. genannte Personen erworben werden, welche die gleichen Ziele verfolgen wie der FVH und die Satzung des Verbandes anerkennen.
 2. Von der in 3.1.1.2 genannten Voraussetzung wird abgesehen, wenn die Gruppierung gemäß 3.1.1.1 am Spielbetrieb des FVH teilnimmt und im Bundesland des Mitglieds kein vom Floorball-Verband Deutschland e.V. anerkannter Landesverband existiert.
2. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden. In dem Aufnahmeantrag muss die Anerkennung der Satzung durch Unterschrift bestätigt werden. Es besteht kein Aufnahmeanspruch; die Entscheidung des Vorstandes ist nicht anfechtbar. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem auf den positiven Vorstandsentscheid folgenden Monats ersten.
3. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags, ist der Verband nicht verpflichtet dem Antragsteller seine Gründe mitzuteilen.
4. Die ordentliche wie auch die außerordentliche Mitgliedschaft endet durch:
 1. Austritt eines Mitglieds
 2. Ausschluss eines Mitglieds
 3. Auflösung oder Erlöschen des Verbandsmitglieds

zu 3.4.1: Der Austritt eines (außer-) ordentlichen Mitgliedes kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Die Kündigung ist dem Vorstand gegenüber mindestens 2 Monate im Voraus schriftlich zu erklären. Verspätet eingegangene Kündigungen werden erst mit Ablauf des auf die Kündigung folgenden Geschäftsjahres wirksam. Den Nachweis der rechtzeitigen Kündigung hat im Zweifelsfall das Mitglied zu führen.

Zu 3.4.2.: Der Vorstand kann durch Beschluss Mitglieder - nach ihrer Anhörung - aus dem Verband ausschließen, wenn diese:

- trotz einer Abmahnung unter Hinweis auf die Ausschlussfolge sich einen weiteren schweren Verstoß gegen diese Satzung oder eine Ordnung zu Schulden kommen lassen oder
- schuldhaft gegen die Interessen des Verbandes in grober Weise verstoßen oder sein Ansehen oder das eines seiner Mitglieder erheblich mindern oder
- die gegenüber dem Verband eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung der Beitragszahlung, trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt

Der Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen und in Kurzform zu begründen. Der Ausschluss ist mit der Bekanntgabe an den Betroffenen wirksam. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des vorgenannten Einschreibebriefes beim Vorstand schriftlich Einspruch erheben, der zu begründen ist. Über diesen Einspruch entscheidet eine innerhalb von 8 Wochen einzuberufende (außerordentliche) Delegiertenversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Delegierten. Der Beschluss der Delegiertenversammlung ist endgültig.

5. Die Mitglieder des Verbandes sind mittelbar auch Mitglieder der in §2.1 genannten übergeordneten Organisationen.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Rechte der Mitglieder im Rahmen der Verbandsvorschriften sind:
 1. Recht zur Teilnahme an allen Verbandsveranstaltungen.
 2. Wahl-, Stimm- und Antragsrecht in der Delegiertenversammlung für ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
2. Pflichten der Mitglieder sind:
 1. Befolgung der Satzung und Ordnungen des Verbandes.
 2. Zahlung der Beiträge, Umlagen und Erbringung der sonstigen Leistungen bei Fälligkeit. Alle Zahlungen an den Verband sind Bringschulden.
 3. Mitteilung einer Änderung der Anschrift des Mitgliedes an den Schriftführer des Verbandes.
 4. nicht gegen die Interessen des Verbandes zu handeln.

§5 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder des Verbandes.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich durch eine(n) Bevollmächtigte(n) des Mitglieds ausgeübt werden.

Jedes ordentliche Mitglied hat ein seiner Mitgliederzahl entsprechendes Stimmrecht: 1 Stimme je angefangene 25 Mitglieder. Maßgebend ist die Mitgliedermeldung zu Beginn eines Geschäftsjahres. Ein Delegierter kann bis zu drei Stimmen eines einzelnen Mitgliedes auf sich vereinigen.
3. Außerordentliche Mitglieder haben eine Stimme.
4. Gewählt werden können nur volljährige Personen.

§6 Organe des Verbandes

1. Die Organe des Verbandes sind
 1. die Delegiertenversammlung
 2. der Vorstand
2. Alle Mitglieder der Verbandsorgane sind ehrenamtlich tätig. Auslagen werden nur nach Maßgabe der Verbandsordnungen oder auf Beschluss des Vorstandes erstattet.

§7 Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung ist das oberste Verbandsorgan. Sie entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht per Satzung oder Verbandsordnung einem anderen Organ übertragen sind.
2. Die Delegiertenversammlung findet jährlich im ersten Quartal des jeweiligen Geschäftsjahres statt. Zeit und Ort bestimmt die letzte Delegiertenversammlung oder, falls sie hierzu keinen Beschluss fasst, der Vorstand.
3. Außerordentliche Delegiertenversammlungen müssen innerhalb einer Frist von acht Wochen einberufen werden, wenn
 - es das Interesse des Verbands erfordert.
 - der Vorstand es für notwendig hält.
 - mindestens 1/4 der Mitglieder des Verbandes es unter Angabe von Gründen schriftlich beim Vorstand beantragen.
4. Die Bestimmungen über die Delegiertenversammlung finden auf die außerordentliche Delegiertenversammlung entsprechend Anwendung, sofern dies die Satzung nicht anders vorsieht.
5. Die Einberufung der Delegiertenversammlung ergeht durch den Vorstand. Die Einladung mit Angabe der Tagesordnung und etwaiger Anträge des Vorstandes hat mindestens vier Wochen vor dem festgesetzten Versammlungstermin schriftlich zu erfolgen.
6. Die Versammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden geleitet. Ist dieser nicht in der Lage persönlich anwesend zu sein, übernimmt einer der Vizepräsidenten die Versammlungsleitung.
7. Satzungsänderungen können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.
8. Jede Ordnungsgemäß einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig.
9. Bei allen Abstimmungen und Wahlen ist die Mehrheit nur nach der Zahl der abgegebenen Ja- und Neinstimmen zu berechnen. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
10. Beschlüsse der Delegiertenversammlung werden, sofern die Satzung nichts Anderes vorsieht, mit einfacher Mehrheit gefasst.
11. Für Satzungsänderungen ist 2/3 Mehrheit der anwesenden Delegierten erforderlich.
12. Anträge an die Delegiertenversammlung sind mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin in Textform an den Vorstand zu richten. Der Vorstand ist gehalten, diese Anträge spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin an die Mitglieder weiterzuleiten.
13. Über jede Delegiertenversammlung ist ein Protokoll zu führen.

14. Protokollführer ist ein vom Vorstand zu bestimmendes Mitglied der Delegiertenversammlung.
15. Die Protokolle sind vom Protokollführer und vom entsprechenden Versammlungsleiter zu unterschreiben und den Mitgliedern innerhalb von einem Monat zuzustellen.

§8 Verbandsvorstand

1. Der Geschäftsführende Verbandsvorstand besteht aus:
 - dem Präsidenten (1.Vorsitzenden)
 - zwei Vizepräsidenten (s. §8.8)
 - dem Kassenwart
2. Zur Unterstützung des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung bis zu drei Beisitzer für ein Jahr wählen. Eine Wiederwahl ist möglich. Vorstand und Beisitzer bilden den erweiterten Vorstand. Die Beisitzer gehören nicht dem Geschäftsführenden Vorstand an und sind somit auch nicht vertretungsberechtigt.
3. Mit Vorstand ist jeweils der Verbandsvorstand gemeint.
4. Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Geschäftsführenden Vorstand vertreten, wobei jeder für sich alleine vertretungsberechtigt ist.
5. Der Vorstand regelt alle Verbandsangelegenheiten, sofern sie nicht durch Satzung oder Ordnung ausdrücklich der Delegiertenversammlung vorbehalten sind. Er hat die Beschlüsse der Delegiertenversammlung durchzuführen. Er hat auf die Einhaltung der Satzung und aller Ordnungen des Verbandes zu achten.
6. Der Vorstand fällt Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Präsidenten oder im Fall seiner Verhinderung durch einen Vizepräsidenten einberufen und geleitet werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig. Die Vorstandssitzung kann auch als Telefonkonferenz stattfinden. Sie ist nicht öffentlich.
7. Im Vorstand hat jedes Mitglied eine Stimme. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Ein Beschluss des Vorstands kann auch durch die Abgabe der Stimmen in Textform von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes erfolgen. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
8. Zwei Mitglieder des Vorstands können zusammen den Antrag stellen, ein Vorstandsmitglied von seinem Amt zu entheben, wenn

- es trotz einmaliger schriftlicher Abmahnung unter Hinweis auf diese Regelung sich einen weiteren schweren Verstoß gegen diese Satzung oder eine Ordnung zu Schulden kommen lässt oder
- es schuldhaft gegen die Interessen des Verbandes in grober Weise verstößt oder sein Ansehen oder das eines seiner Mitglieder erheblich mindert oder
- es die mit seinem Vorstandsamt verbundenen Arbeiten und Tätigkeiten nicht ordnungsgemäß erledigt und durchführt.

Der Ausschlussantrag ist dem betreffenden Vorstandsmitglied durch die im Vereinsregister hinterlegte E-Mail-Adresse mitzuteilen und in Kurzform zu begründen. Über diesen Antrag entscheidet eine innerhalb von 4 Wochen einzuberufende (außerordentliche) Delegiertenversammlung mit 2/3 Mehrheit. Der Beschluss der Delegiertenversammlung ist endgültig

9. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Delegiertenversammlung. Die Amtszeit läuft zwei Jahre bis zur nächsten Delegiertenversammlung. Wiederwahl ist zulässig. Präsident und Kassenwart werden jeweils in geraden Jahren gewählt. Die Wahl der Vizepräsidenten erfolgt in ungeraden Jahren. Die Zahl der Vizepräsidenten und der Beisitzer wird von den jeweiligen Wahlgängen durch die Delegiertenversammlung festgelegt.
10. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so ist der Vorstand berechtigt, kommissarisch diesen Posten bis zur nächsten Delegiertenversammlung zu besetzen.

§9 Kommissionen

1. Der Vorstand kann für die Durchführung der ihm übertragenen Aufgaben Kommissionen einsetzen.
2. Einzelheiten über die Zusammensetzung, Wahl, bzw. Berufung und Tätigkeit der Kommissionen regelt die Kommissionsordnung.

§10 Kassenprüfung

1. Die Delegiertenversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtszeit läuft bis zur nächsten Delegiertenversammlung. Eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer überprüfen mindestens einmal im Geschäftsjahr möglichst kurz vor der Delegiertenversammlung die Wirtschafts- und Kassenführung des Verbandes. Hierüber haben sie der Delegiertenversammlung Bericht zu erstatten.

§11 Beiträge, Umlagen und sonstige Leistungen

1. Die Mitglieder des Verbandes zahlen einen jährlichen Beitrag, dessen Höhe durch die Finanzordnung geregelt wird.
2. Der Zahlungsverkehr ist vorwiegend kostenfrei und bargeldlos über das Bankkonto des Verbandes abzuwickeln.
3. Zusätzlich zu den Beiträgen können Umlagen und sonstige Leistungen von Mitgliedern gefordert werden. Ihre Art und Höhe ist in der Finanzordnung geregelt.

§12 Ergänzende Bestimmungen

1. Neben der Satzung haben folgende Verbandsordnungen Gültigkeit:
 1. die Geschäftsordnung
 2. die Finanzordnung
 3. die Kommissionsordnung
 4. die Spielordnung
 5. die Schiedsrichterordnung
 6. die Rechtsordnung
2. Zuständiges Organ für den Erlass oder Aufhebung von Verbandsordnungen ist die Delegiertenversammlung. Die Kommissionsordnung, die Spielordnung und die Schiedsrichterordnung können auf Beschluss des Vorstands geändert werden.
3. Verbandsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung; ihre Änderung ist keine Satzungsänderung.

§13 Auflösung des Verbandes

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer Delegiertenversammlung erfolgen, zu der die Einladung spätestens vier Wochen vor dem Termin der Versammlung ergehen muss. Diese darf einzig den Antrag auf Auflösung des Verbandes einschließlich der Begründung enthalten.
2. Bei Auflösung des FVH oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Verbandsvermögen an die in § 2.8 genannte Körperschaft zu.

§14 Salvatorische Klausel

Sollten Teile dieser Satzung gegen geltendes Recht verstoßen, so sind diese unwirksam und haben nicht die Ungültigkeit der gesamten Satzung zur Folge.